

und insbesondere gegen das Legalitätsprinzip sowie Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung ungültig.

LuGH-Urtes 3.5.2007 Z 30305

Volltext unter www.strafverteidiger.at/de/Rubrik-Entscheidungen-im-Volltext

www.strafverteidiger.at/de/Entscheidungen-im-Volltext

StPO § 120 Abs. 1

(Aufhebung des Haftbefehls infolge Verletzung des Beschleunigungsgebots)

Finden nach Festnahme und Inhaftierung eines Beschuldigten für einen Zeitraum von 3 Monaten keine weiteren Ermittlungen oder andere Maßnahmen zur Durchführung des Verfahrens statt, ist der Haftbefehl im Hinblick auf die Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, insbesondere in Form des Beschleunigungsgebots, aufzuheben.

BrdbgOLG, Beschl. v. 18. 1. 2007 – 2 Ws 12/07

✦ **Aus den Gründen:** I. Der Besch. ist am 17. 10. 2006 vorläufig festgenommen worden und befindet sich auf Grund des Haftbefehls des *AG Bernau* v. 18. 10. 2006 wegen gemeinschaftlicher Hehlerei (§§ 259, 25 Abs. 2 StGB) seit diesem Tag in U-Haft. Ihm wird zur Last gelegt, sich am 17. 10. 2006 in B. gemeinsam mit dem ebenfalls Besch. B. einer vorherigen arbeitsteiligen Abrede entsprechend in die Garage in der B.-Straße 1 begeben zu haben, um die dort abgestellten, unmittelbar zuvor entwendeten VW Passat (Diebstahl am 27. 8. 2006, Diebstahl am 27./28. 9. 2006) sowie Audi 100 (Diebstahl am 13. 9. 2006) zu bearbeiten. Dies habe mit dem Ziel geschehen sollen, die Identität der Fahrzeuge zu verschleiern und somit dabei zu helfen, diese bzw. Teile davon sodann ins osteuropäische Ausland zu verbringen, um die Fahrzeuge dort absetzen zu können. Daß es sich bei den zu bearbeitenden Kfz um gestohlene Wagen gehandelt habe, sei dem Besch. bewußt gewesen.

II. Die Voraussetzungen für die Fortdauer der U-Haft liegen nicht vor. Der Haftbefehl ist aufzuheben (§ 120 Abs. 1 StPO). Die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme eines dringenden Tatverdachts sind nicht gegeben. Die Fortdauer der U-Haft ist zudem nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zu rechtfertigen.

1. Nach den bisherigen Ermittlungsergebnis ist ein dringender Tatverdacht für die dem Besch. vorgeworfene gemeinschaftliche Hehlerei nicht anzunehmen.

Der Besch. bestreitet – wie auch der Mitbesch. – den Vorwurf. Die Auffindesituation der beiden Wagen in der Garage und die teilweise bereits durchgeführten Manipulationen an den Fahrzeugen sprechen zwar dafür, daß die beiden gestohlenen Autos verwertet werden sollten. Eine strafbare Beteiligung des Besch. daran scheint jedoch derzeit nicht nachweisbar.

Zwar hielt er sich am Festnahmetag in der Garage auf und führte bei seiner kurz darauf erfolgten Festnahme geeignetes Werkzeug, insbes. einen Satz Schlagzahlen nebst einem Hammer bei sich. Die Einlassung des Besch., dieses Werkzeug in der Garage von dem Mitbesch. gekauft zu haben, ist jedoch nicht ohne weiteres zu widerlegen, so daß allein aus dem Besitz der Werkzeuge als solchem kein dringender Verdacht herzuleiten ist, der Besch. habe die fraglichen Fahrzeuge bearbeiten wollen.

Angesichts der Tatsache, daß der Besch. unwiderlegbar erst am Vortag mit dem Bus aus X. in Berlin angekommen ist und sich am Festnahmetag nur wenige Minuten in der Garage aufgehalten hat, geht auch die StA offenbar davon aus, daß der Besch. selbst bisher noch keine Arbeiten an den beiden fraglichen Fahrzeugen vorgenommen habe, sondern nur mit der entsprechenden Absicht dorthin gekommen sei.

Beweismittel für einen darüber hinausgehenden Kontakt der beiden Besch. oder für eine Verbindung des Besch. zu der Werkstatt und deren »Betreiber« oder zu den Dieben der beiden Fahrzeuge sind nicht ersichtlich. Weitere Ermittlungen zum Inhaber der Garage, der die beiden Besch. am Festnahmetag zum Verlassen der Garage aufgefordert haben soll, und zu den dort aufgefundenen

Kfz, an denen bereits offenbar andere Täter als der erst kurz zuvor eingereiste Besch. gearbeitet hatten, sind nicht erfolgt. (...)

2. Auch rechtlich stellt sich der Vorwurf eher als Beihilfe zur Hehlerei (§§ 259, 27 StGB) dar. Die Tatbestandsvariante der im Haftbefehl offenbar angenommenen und bisher allein in Betracht kommenden Absatzhilfe (§ 259 Abs. 1 4. Alt. StGB) setzt voraus, daß der Täter den Vortäter beim Absetzen der Sache unterstützt, nicht den seinerseits selbständigen Absatz-Hehler. Andernfalls liegt nur eine Beihilfe zur Absatzhilfe vor (*Tröndle/Fischer*, StGB, 54. A., Rdnr. 19 zu § 259 m. w. N.). Anhaltspunkte dafür, daß der Besch. den oder die bisher nicht ermittelten Vortäter unterstützen wollte, fehlen jedoch.

Ob hier bereits eine strafbare Beihilfehandlung nachzuweisen ist, die die strafflose Vorbeicungshandlung schon überschritten haben könnte, scheint derzeit fraglich. Als Hilfeleistung käme hier nach der derzeitigen Verdachtslage allein die Bearbeitung der gestohlenen Fahrzeuge in Betracht, mit der der Besch., wovon auch die StA ausgeht, tatsächlich noch gar nicht begonnen haben soll. Der Versuch der Beihilfe ist straflos.

3. Die Fortdauer der U-Haft begegnet hier auch unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, insbes. des Beschleunigungsgebots, durchgreifenden Bedenken.

Im Hinblick darauf, daß der Eingriff in die Freiheit nur hinzunehmen ist, wenn und soweit der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann als durch die vorläufige Inhaftierung eines Verdächtigen, ist die Fortdauer von U-Haft nur im begrenzten Umfang zulässig (*BVerfG* NStZ 2005, 456 m. w. N. [= StV 2005, 220 m. Anm. *Krehl* 561]). Das Rechtsstaatsgebot gebietet eine angemessene Beschleunigung des Strafverfahrens. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, bei dem der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Besch. gegen die erforderlichen Freiheitsbeschränkungen des Strafverfahrens abzuwägen ist, setzt der Dauer der U-Haft dabei unabhängig von der zu erwartenden Strafe eine Grenze (*BVerfG* NJW 2006, 1336 [= StV 2006, 248]).

Die Ermittlungen sind hier – soweit sie sich aus den vorgelegten Akten ergeben – nicht mit der gebotenen Zügigkeit betrieben worden. Nach der Festnahme des Besch. am 17. 10. 2006 und Erlaß des amtsgerichtlichen Haftbefehls v. 18. 10. 2006 haben keine derartigen Ermittlungen oder andere Maßnahmen mehr stattgefunden, die die Fortdauer der U-Haft über inzwischen 3 M. rechtfertigen könnten.

Der schriftliche Bericht zur Kfz-Untersuchung, die bereits am 16. 10. 2006 durchgeführt worden war, wurde erst am 28. 11. 2006 erstellt.

Zwar hat die StA Ende November 2003 das Verfahren der StA Berlin betreffend den Diebstahl der beiden Kfz übernommen. Das Verfahren fördernde Ermittlungen haben jedoch nicht stattgefunden. Erst Mitte Dezember 2006 hat die StA die Übersendung des polizeilichen Berichts zur Festnahme der beiden Besch. zu den Akten gefordert, ohne darüber hinaus weitere Maßnahmen zu veranlassen. Eine Anklageerhebung ist bislang nicht erfolgt.

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

StPO § 120 Abs. 1

(Aufhebung des Haftbefehls infolge Verletzung des Beschleunigungsgebots)

Kann ein Hauptverhandlungstermin nicht durchgeführt werden, weil es seitens der JVA versäumt wurde, den in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten vorzuführen, und wird die Hauptverhandlung daraufhin ausgesetzt, ohne den Versuch zu unternehmen, sie an den verbleibenden anberaumten Hauptverhandlungsterminen abzuschließen mit der Folge, daß